

5. Distanzgeschäft oder Platzgeschäft?

I. Civilsenat. Urth. v. 7. Februar 1894 i. C. U. (Rl.) w. A. & Z.
(Bekl.) Rep. I. 507/93.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der in Berlin domicilierende Kläger hat im März 1891 von der Beklagten in Amsterdam durch einen mit dem Berliner Agenten derselben geschlossenen Vertrag Sumatratobak gekauft. Die Faktura der Beklagten vom 26. März 1891, dem Kläger mittels Schreibens vom 28. März überandt, trägt an der Spitze den Vermerk: „Herr C. U., Berlin. Dbt. für an Sie verkaufte 20 Packen Tabak, welche wir zu ihrer Abforderung kostenfrei, nur gegen Feuerzgefaher versichert, auf Lager halten und bei Absendung kostenfrei für Ihre Rechnung und Gefahr an die Verladungsstelle hier selbst liefern.“ Im Mai und August 1891 hat Kläger je fünf Ballen der von der Beklagten zu Lager genommenen Ware bezogen. Am 2. Januar 1892 ist der Kaufpreis der gesammten zwanzig Ballen von ihm bezahlt worden. Kläger hat hierauf die noch bei der Beklagten verbliebenen zehn Ballen beordert, die, wie er behauptet, am 25. Januar 1892 in Berlin eingetroffen sind. In einem Schreiben vom 28. Januar 1892 hat Kläger die mangelhafte Beschaffenheit von sechs der empfangenen Ballen gerügt und dieselben der Beklagten zur Verfügung gestellt. Im gegen-

wärtigen Prozesse fordert Kläger Rückerstattung des Kaufpreises für diese sechs Ballen nebst Zinsen seit 1. Januar 1892. In erster Instanz ist nach dem Klagantrage erkannt; das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das angefochtene Urteil geht davon aus, daß das Rechtsverhältnis der Parteien nach dem in Berlin geltenden Rechte und nicht, wie die Beklagte in der Berufungsinstanz verlangt hatte, nach holländischem Rechte zu beurteilen sei. Diese Annahme beruht auf bedenkenfreier, seitens des Revisionsklägers nicht beanstandeter Würdigung des Parteienwillens, ist daher auch für die Revisionsinstanz zu Grunde zu legen. Unter Anwendung des einheimischen Rechtes hat das Berufungsgericht die Bemängelung der fraglichen sechs Ballen durch den Kläger für verspätet erklärt. In dieser Hinsicht ist mit Bezugnahme auf das in den Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes Bd. 9 S. 51 abgedruckte Urteil folgendes ausgeführt: Die Rüge des Klägers würde rechtzeitig gewesen sein, wenn ein Distanzgeschäft im Sinne des Art. 347 H.G.B. vorläge, und Berlin als Ablieferungsort anzusehen wäre. Art. 347 sei aber im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Kläger habe die Faktura vom 26. März 1891, welche mit dem in dem seitherigen Geschäftsverkehre der Parteien üblichen Formulare übereinstimmte, widerspruchslos entgegengenommen und dadurch zu erkennen gegeben, daß er mit dem auf derselben befindlichen Vermerke einverstanden sei. Hiernach sei dadurch, daß Beklagte den dem Kläger verkauften Tabak gesondert zu Lager nahm und zur Verfügung des Klägers hielt, ein *constitutum possessorium* zustande gekommen. Die vom Kläger bezweifelte Rechtsgültigkeit eines solchen sei zu bejahen; es fehle nicht an der auch nach preussischem Rechte erforderlichen *causa detentionis*, da das Lagern des Tabakes alle Merkmale eines Verwahrungsvertrages enthalte. Durch die Lagerung der Ware bei der Beklagten seien mithin Besitz und Eigentum auf den Kläger übergegangen. Beklagte habe nunmehr ihre Verpflichtungen aus dem Kaufvertrage erfüllt gehabt und sei nur noch aus dem Verwahrungsvertrage verpflichtet gewesen, den Tabak kostenfrei zur Verladungsstelle in Amsterdam zu schaffen. Eine Über- sendung der Waare im Sinne des Art. 347 H.G.B. habe demnach

nicht stattgefunden. Es sei daher über die Frage, ob rechtzeitig gerügt worden, nach bürgerlichem Rechte zu entscheiden unter Abwägung der Interessen der Kontrahenten und unter Berücksichtigung der allgemeinen Bedürfnisse des Handelsstandes. Im Streitfalle ist ermogen, daß dem Kläger ein neunmonatliches Zahlungsziel (bis zum 2. Januar 1891) bewilligt war, und daß er spätestens in diesem Zeitpunkte hätte rügen müssen, da ihm bis dahin eine sehr geräumige Frist zu Gebote gestanden habe, um die Ware in Amsterdam untersuchen zu lassen. Die Bezugnahme des Klägers auf eine angeblich unter den Parteien bestehende, zu seinen Gunsten sprechende Übung ist für unzutreffend erachtet, weil sich aus den Behauptungen des Klägers nur ein Entgegenkommen der Beklagten in einzelnen Fällen ergebe.

Die gegen diese Begründung gerichteten Revisionsangriffe können nicht für zutreffend erachtet werden. Dem Berufungsgerichte ist zunächst darin beizutreten, daß ein Distanzgeschäft im Sinne des Art. 347 H.G.B. nicht vorliegt. Ein solches ist nur dann anzunehmen, wenn die Ware behufs Erfüllung des Kaufvertrages, d. h. behufs Erfüllung der dem Verkäufer obliegenden Pflicht zur Übergabe, von einem anderen Orte übersendet ist. In diesem Falle kommt es allerdings nicht darauf an, in welchem Zeitpunkte nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes Besitz und Eigentum auf den Käufer übergehen; vielmehr ist unter der gedachten Voraussetzung Art. 347 stets anwendbar, gleichviel ob der Übergang des Besitzes und Eigentumes bereits im Zeitpunkte der Absendung stattfindet oder sich während des Transportes oder erst nach Ankunft der Ware am Bestimmungsorte vollzieht. Dagegen ist der Thatbestand des Art. 347 nicht vorhanden, wenn die Tradition der Ware bereits vor der Absendung bewirkt worden ist, namentlich dann nicht, wenn zwischen dem Vollzuge der Tradition und der demnächst erfolgten Absendung ein längerer Zeitraum verstrichen ist. Alsdann liegt kein Distanzgeschäft, sondern ein Platzgeschäft vor, da der Käufer bereits vor der Absendung in der Lage war, über die Ware tatsächlich zu verfügen und deren Beschaffenheit zu untersuchen. Diese Grundsätze kommen auch dann zur Geltung, wenn, wie im vorliegenden Falle, die Übergabe mittelst eines *constitutum possessorium*, durch Lagerung der Ware bei dem Verkäufer, bewirkt ist. Der Verkäufer tritt hier, wie das Berufungsgericht richtig ausgeführt hat, vom Voll-

zuge der Übergabe an dem Käufer gegenüber in die Stellung eines Verwahrers; die Ware befindet sich von da an für den Käufer in derselben Lage, wie wenn sie mit seinem Einverständnisse einer dritten Person zur Aufbewahrung übergeben und von dieser zu seiner Verfügung gehalten worden wäre. Vorstehende Auffassung muß auch Platz greifen, wenn der Verkäufer durch eine dem Kaufvertrage beigefügte Nebenabrede die Verpflichtung übernommen hat, nach geschehener Übergabe die Ware dem Käufer auf dessen Abforderung zu übersenden. Im Streitfalle ist diese Auffassung umsoweniger zu beanstanden, als die von der Beklagten übernommene Verpflichtung nur dahin ging, die Ware zur Verladungsstelle in Amsterdam zu schaffen.

Ist es hiernach gerechtfertigt, daß das Berufungsgericht den Art. 347 H. O. B. im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung gebracht hat, so stehen auch dem weiteren Inhalte der angefochtenen Entscheidung keine begründeten Bedenken entgegen. Es beruht auf einer durchaus angemessenen, den Anforderungen des Handelsverkehrs und der Billigkeit entsprechenden Würdigung der konkreten Sachlage, wenn das Berufungsgericht annimmt, daß Kläger verpflichtet war, spätestens bis zum Ablaufe der ihm bewilligten Zahlungsfrist die bei der Beklagten lagernde Ware untersuchen zu lassen und der Beklagten von etwaigen Ausstellungen gegen die Beschaffenheit derselben Mitteilung zu machen. Die hieraus hergeleitete Folgerung, daß Kläger, indem er die gedachte Frist verstreichen ließ, ohne eine solche Untersuchung anzustellen, indem er ferner das Kaufgeld ohne Vorbehalt zahlte, sich des Rechtes begeben hat, die Mängel der mehrere Wochen nach Bezahlung des Kaufgeldes und länger als neun Monate seit Beginn der Lagerung abgeforderten Ware geltend zu machen, enthält keine unbillige Härte gegen den Kläger. Denn es liegt auf der Hand, daß er innerhalb der ihm zustehenden Frist die gedachte Untersuchung mit Leichtigkeit hätte beschaffen können. Der Standpunkt der Revision, daß die Untersuchungs- und Rückpflicht erst mit der Ankunft der jeweils abgeforderten Ware in Berlin ihren Anfang nehme, würde, da die Abforderung vom Belieben des Käufers abhing, im vorliegenden Falle dazu führen, die Verkäuferin auf unbestimmte Zeit hinaus in Unsicherheit zu lassen, ob die von ihr gelieferte Ware als empfangbar anerkannt werde oder nicht. Dieses Ergebnis steht mit dem auch den

Platzverkehr beherrschenden Grundsatz nicht in Einklang, daß der Verkäufer beanspruchen kann, thunlichst bald über etwaige Beanstandungen der Ware Gewißheit zu erlangen. Es ist nichts dafür beigebracht, daß die Parteien bei Eingehung des hier in Rede stehenden Vertrages von diesem Grundsatz abweichen wollten." . . .